Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 27.

(No. 1918.) Reglement für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen. Vom 5. August 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Begründung einer besseren Einrichtung des Feuersozietäts-Wesens in Unserer Provinz Sachsen nach dem Antrage Unserer getreuen Stände beschlossen, für sämmtliche Städte der gedachten Provinz, in welchen die Städte-Ordnung eingeführt ist, eine gemeinschaftliche Feuersozietät zu bilden, und verordnen demnach wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für sämmtliche Städte des Ober-Präsidial-Bezirks der Provinz Sachsen, in welchen die Städte-Ordnung eingeführt ist, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Kein anderes öffentliches derartiges Institut, es mag nun eine auf Gegenseitigkeit beruhende oder eine Prämien-Gesellschaft sein, darf fortan für die Immobilien in den gedachten Städten der Provinz Sachsen Wirksamkeit ausüben.

§. 2. Es werden mithin die derartigen, seither in der Provinz bestandenen einzelnen Städte-Feuersozietäten ganz aufgelöset; aus den übrigen, das platte Land und die Städte umfassenden derartigen Sozietäten treten die dabei seither assoziirten Städte und einzelnen städtischen Gebäude aus und zu der Provinzial-Städte-Feuersozietät über.

Privatvereine, deren Zweck dahin gehet, daß sich die Nachbarn unter einander durch Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und welchen die Vereinigung zum Grunde liegt, daß es in jedem einzelnen Falle in der Wahl des Brandbeschädigten steht, von dieser Unterstützung ganz

(Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1838.)

oder zum Theile, oder gar nicht Gebrauch zu machen, können indeß auch ferner unter Aufsicht und besonderer Genehmigung Unserer Regierungen beibehalten und resp. neu errichtet werden.

Die Statuten der etwa schon bestehenden Vereine dieser Art müssen jedoch einer Revision unterworfen und ihr Dasein, so wie ihre Leistungen der Provinzial-Städte-Feuersozietät bekannt gemacht werden.

Dergleichen Privat-Vereine können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, ingleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder, von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage enthalten.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Angelegenheiten in der Provinz Sachsen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietäts-Kasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sportuln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5. Ebenso soll ihr die Porto-Freiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörde frankiren, und kommt ihnen und den an sie eingehenden unfrankirten Antworten die Porto-Freiheit nicht zu Statten.

Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb der zur Assoziation gehörigen Städte und in deren Bezirke belegen sind.

§. 7. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind; bloße Mauern, Planken und andere derartige Befriedigungen für Höfe und Gärten sollen jedoch zur Versicherung bei der Sozietät nicht zugelassen werden.

§. 8. Folgende Gebäude, als:
Pulvermühlen und Pulvermagazine;
Glas- und Schmelzhütten;

Eisen-

Eisen- und Kupferhämmer;
Stückgießereien;
Zuckersiedereien, Cichorien-Fabriken und Schwefel-Raffinerien;
Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken;
Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Vitriol- und Salmiak-Fabriken;
Theeröfen und Ziegelöfen, jedoch ohne unter letztere die Trocken-Scheuern mit zu begreifen; Theater-Gebäude, Schiffmühlen und Bockwindmühlen; und Schmieden, die nicht Stein- oder Metall-Bedachung haben;
Knochenbrennereien und
Kiendarren,

sollen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht mit aufgenommen werden dürfen. Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, von der Sozietät nicht vergütet wird.

§. 9. Die Ausschließung (§. 8.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst genannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 10. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 11. Es steht zwar jedem Besitzer städtischer Gebäude unter der im §. 1. gedachten Beschränkung frei, solche auch anderswo, als bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät, also bei Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften des In- oder Auslandes, dieselben mögen auf Gegenseitigkeit beruhen, oder Prämien-Gesellschaften seyn, so weit diese überhaupt zugelassen sind, gegen Feuersgefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät weder ganz, noch zum Theile aufgenommen werden, und kein Gebäude, welches bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theile versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Provinzial-Städte-Feuersozietät gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuer-Kassen-Beiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Direktion ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 47b., Absatz 2. findet jedoch auch auf diesen Fall Anwendung.

§. 12. Auch soll jeder städtische Hausbesitzer, welcher seine Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt, oder hat versichern lassen, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 16. zulässigen Versicherungs-Summe binnen längstens 14 Tagen, bei Vermeidung einer zur Sozietäts-Kasse fließenden Ordnungs-Strafe von Fünf Thalern, der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion durch den betreffenden Magistrat anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der neuen Provinzial-Städte-Feuersozietät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von der Provinzial-Direktion in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17b. und auf dem §§. 18. bis 22. vorgeschriebenen Wege geprüft werden.

Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 13. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Wie es aber in dieser Beziehung bei der ersten Uebertragung der in den bisherigen Sozietäten versicherten Gebäude-Besitzer in die neue Provinzial-Städte-Feuersozietät zu halten, darüber ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage das Weitere angeordnet.

§. 14. Indessen soll fortan jeder Hypothek-Gläubiger, für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrumente selbst zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Städte-Feuer-Versicherungs-Sozietät zulässig.

Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster darüber demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

In Bezug auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuersgefahr bei der behörigen Feuersozietät bisher, d. h. bis zu deren Uebertragung in die neue Provinzial-Städte-Feuer-Versicherungs-Sozietät, eine Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypothek-Gläubiger, dessen Real-Forderung zur Zeit dieser Uebertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt betrachtet werden. Wie sein diesfallsiges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Imgleichen soll, wenn Reallasten irgend einer Art auf einem städtischen Grundstücke haften, der Berechtigte befugt seyn, von dem Verpflichteten die Versicherung der darauf befindlichen Gebäude in dem Maaße zu verlangen, als

solches

solches zur Deckung der dem Berechtigten zuständigen Hebungen oder Leistungen erforderlich ist. Es versteht sich mithin, daß der Berechtigte einen solchen Anspruch an den Verpflichteten alsdann überall nicht hat, wenn das bloße Grundstück auch ohne Gebäude hinlängliche Sicherheit für die darauf ruhenden Reallasten gewährt.

Auch steht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuersozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen, z. B. bei Fideikommissen, oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§. 15. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 27.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginne des ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres Statt. Zeit des Ein- und Austritts.

Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrags beginnt in diesem Falle und wenn die Provinzial-Direktion bei dem Antrage des Magistrats (§. 84.), auf welchen sie sofort und spätestens binnen 8 Tagen nach dem Eingange zu verfügen hat, nichts zu erinnern findet, mit der Anfangs-Stunde des Tages, an welchem der Bericht des Magistrats bei der Provinzial-Direktion präsentirt ist; sind aber Rückfragen oder Abänderungen der Anträge des Magistrats nöthig, mit der Anfangs-Stunde des Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Herunterfetzung der Versicherungssumme, so weit solches sonst zulässig (§§. 14. und 27.), findet nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Ablaufe des letzten Dezembertages Statt; die nothwendige Herunterfetzung (§. 27.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die gesammten Beiträge für das ganze laufende Jahr entrichten.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es soll auch kein Gebäude höher als zu Neun Zehntheilen (90 Prozent) jenes Werths zur Versicherung angenommen werden dürfen. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 17. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 16.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer bei der Sozietät

Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl

„Fünf und Zwanzig"

theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Courantwerthe ausgedrückt seyn.

Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der sein Gebäude anderswo versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschrift soll außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 16. bestimmten Werth, mit einer zur Sozietäts-Kasse fließenden Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, so weit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, bestraft werden. Letztere Strafe fällt zur Hälfte dem Sozietäts-Fonds und zur anderen Hälfte der Orts-Armen-Kasse zu.

§. 18a. Die Feststellung des gemeinen Werths (§. 16.) nach den im §. 22. näher bezeichneten Gesichtspunkten geschieht auf Kosten der Interessenten unter Leitung des Magistrats von einer Abschätzungs-Kommission.

Dieser Feststellung liegt die Beschreibung der zu versichernden Gebäude nach Maaßgabe der Beilage sub A. zu Grunde.

§. 18b. Die auf diese Weise aufgenommene Werthtaxe und Beschreibung jedes zu versichernden Gebäudes muß in 2 Exemplaren von den Abschätzungs-Kommissarien und von den Gebäude-Besitzern vollzogen, und diese Vollziehung vom Magistrate beglaubigt und zugleich vom letzteren das pflichtmäßige Attest beigefügt seyn, daß die Beschreibung und Werthtaxe nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt sey, auch die in der letzten Kolumne derselben begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 22. aufgestellten Merkmalen nicht übersteige.

A.

Das eine Exemplar ist dem Kataster (§. 80.) als Unterlage beizufügen.

§. 19. In jeder Stadt wird eine Abschätzungs-Kommission, und zwar aus einem Deputirten des Magistrats als Dirigenten, aus wenigstens zwei assoziirten Hausbesitzern des Orts und aus zwei Bauverständigen gebildet und verpflichtet. Die Auswahl, welche dem Magistrate zusteht, ist stets auf die zuverlässigsten Personen zu richten, und bei der Wahl der assoziirten Hausbesitzer darauf zu achten, daß dieselben zwar auch nicht ohne die zur Beurtheilung des Werths der Gebäude nöthigen Kenntnisse sind, aber doch vermöge ihres Gewerbes oder ihrer Verhältnisse, bei dem Wiederaufbau der abzuschätzenden Gebäude, sofern sie abbrennen, kein Interesse haben. Der Deputirte des Magistrats fungirt unentgeltlich, mit den bauverständigen Mitgliedern der Kommission aber wird wegen ihrer Gebühren ein für allemal ein billiges Abkommen, aber nicht nach der Taxsumme, sondern nach der Gebäudezahl getroffen und dieses der Geneh-

nehmigung der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion unterworfen. Ein Gleiches geschieht mit den aus den assoziirten Hausbesitzern gewählten Mitgliedern, wenn diese überhaupt auf eine Remuneration Anspruch machen.

§. 20. Dem Magistrate liegt ob, einzelne der aufgenommenen Taxen, nach seiner Auswahl mit dem Zustande der Gebäude zu vergleichen und, wenn sich dabei eine unangemessene, besonders zu hohe Taxirung ergiebt, den schuldig befundenen Taxator aus der Abschätzungskommission zu entlassen und durch einen andern zu ersetzen.

§. 21. Dem Gebäudebesitzer steht, wenn er sich durch die solchergestalt geschehene Abschätzung beschwert erachtet (§. 18a.) oder wenn der Magistrat das Attest (§. 18b.) zu ertheilen verweigert, zu jeder Zeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten, je nachdem seine Beschwerde grundlos oder begründet befunden wird, ihm selbst oder der Sozietät zur Last fallen sollen.

§. 22. In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit unter Zuziehung eines Magistrats-Deputirten eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und des Arbeitslohns der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Stande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 23. Diese Taxe muß in einer durch „Fünf und Zwanzig" theilbaren Summe in Preußischem Silber-Kourant abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden.

Ueber die dadurch festgestellte versicherungsfähige (§. 16.) Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §. 17. u. f. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz oder anderes Baumaterial zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz u. s. w. zu liefern verpflichtet ist, jederzeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 25. Uebrigens können so wenig die Versicherungssummen, als die von den Abschätzungskommissionen oder von Baubeamten bloß zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen, jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen und Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten durch die Abschätzungskommission vornehmen und, Falls der Eigenthümer sich der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich ist der Magistrat verpflichtet, beim Verfalle der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungs-Summe.

§. 27. In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 14. auch die Herunterſetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekgläubiger, oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht Statt, und eben so ist die Befugniß zu einer solchen Herunterſetzung, in Rücksicht auf die anderen im §. 14. erwähnten Realberechtigten nach Maßgabe der daselbst festgestellten Verpflichtungen beschränkt. Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das danach oder sonst zulässige Maximum, nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothek-Gläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekgläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

Beiträge der Intereſſenten und deren Klaſſifikation.

§. 28. Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge sollen halbjährig, und zwar: wegen der für den Zeitraum vom 1. Januar bis mit 30. Juni zu leistenden Brandschäden-Vergütungen, nach erfolgter Zusammenstellung der in dem gedachten Zeitraume vorgefallenen Brände und nach geschehener Berechnung des darauf zu entrichtenden Beitrags im Laufe des Monats Juli jeden Jahres, wegen der auf den Zeitraum vom 1. Juli bis mit ult. Dezember zu leistenden dergleichen Vergütungen aber im Laufe des Monats Januar jeden Jahres ausgeschrieben und die diesfälligen Abschlüsse den Magistraten mitgetheilt werden. Bei Berechnung dieser Beiträge sind auch die Administrationskosten zu berücksichtigen und die Vergütungsbeiträge danach zu erhöhen.

Sofort

Sofort nach Eingang des Ausschreibens schreitet der Magistrat mit Einziehung der Beiträge unter Bestimmung einer dreiwöchentlichen Zahlungsfrist für die Kontribuenten vor, und sendet die nach Ablauf dieser Frist eingegangenen Beiträge, es mögen Reste verblieben seyn oder nicht, sogleich zur Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse ein, ist jedoch nur im letztern Falle berechtigt, die ihm nach §. 78. bestimmte Rezeptur-Tantième in Abzug zu bringen, indem diese jederzeit zunächst zur Deckung der unjustifizirten Reste bestimmt ist.

Die nach abgelaufener dreiwöchentlicher Frist verbliebenen Rückstände aber werden ohne weitere Verwarnung der Restanten und ohne alle Nachsicht durch dieselben exekutivischen Mittel beigetrieben, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind, so daß der Betrag derselben jedenfalls binnen anderweiten drei Wochen an die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse abgeführt werden kann, und mithin letztere spätestens sechs Wochen nach ergangenem Ausschreiben in vollständigen Besitz der ausgeschriebenen Beiträge gelangt. Die Magistratsmitglieder bleiben für unjustifizirte Reste persönlich verhaftet.

Der Beitrag ist übrigens bei jedem Ausschreiben nach dem, im §. 34a. und 34b. normirten Klassen- und Konkurrenzverhältnisse abzumessen und auf eine runde, leicht zahlbare Summe für jedes Hundert der Versicherungssummen zu bestimmen. Sollte in dem einen oder andern Halbjahre der Betrag der Beiträge sich unverhältnißmäßig gering stellen, und die Kasse mit einem, zur Deckung des muthmaßlichen Bedürfnisses im nächsten Halbjahre hinreichenden Betriebsfonds versehen seyn, so steht es der Direktion frei, am Ende eines solchen Halbjahres gar keine Beiträge einzufordern, und die besonders zu berechnenden Beiträge für dasselbe erst mit den Beiträgen für das nächste halbe Jahr zugleich auszuschreiben.

§. 29. Außer diesen Beträgen kann bei dem Ausschreiben noch auf einen Zuschuß zur Bildung eines Betriebsfonds Rücksicht genommen, und hierzu ein besonderer Beitrag, der aber halbjährig den Betrag von 1 Sgr. pro 100 Rthlr. Versicherungssumme nicht übersteigen darf, ausgeschrieben werden.

Dieser Betriebsfonds ist lediglich dazu bestimmt, um die Direktion in den Stand zu setzen, die reglementsmäßigen Zahlungsverpflichtungen der Sozietät auch vor dem jedesmaligen Ausschreiben prompt zu erfüllen. Es ist daher von ihrem pflichtmäßigen Ermessen abhängig, ob und zu welcher Zeit die Ausschreibung solcher besonderen Beiträge zum Betriebsfonds nöthig wird, oder ob mit den schon vorhandenen baaren Beständen der Sozietät oder den ihr etwa anderweit zu eröffnenden Kreditmitteln der Zweck ohne ein solches Ausschreiben erreicht werden kann.

§. 30. Die bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät in der Provinz Sachsen versicherten Gebäude werden nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt, und es gehören:

zur ersten Klasse:

die mit Stein oder Metall, oder nach Dornscher Methode eingedeckten Gebäude,

welche massive Umfassungsmauern haben, so daß jedoch den letzteren Pisé- und Lehmwände von wenigstens zwei Fuß Stärke, imgleichen Fachwände, die auf allen Seiten nach Außen wenigstens sechs Zoll stark mit Steinen verblendet sind, gleich geachtet werden;

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk unter einer Stein- oder Metallbedachung;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit, welche mit einer andern Bedachung, als von Steinen oder Metall, oder nach Dornscher Methode versehen sind, oder bretterne Giebel haben.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebel miteingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maßgebend.

§. 31. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der Abschätzungskommission, die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion zu bestimmen.

Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens der Abschätzungskommission sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Direktion bekannt zu machen.

§. 32. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 108.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 33a. Es kann jedoch die Provokation auf dieses Verfahren mit der Wirkung, daß das Resultat vom Anfange der Versicherungszeit an als rechtsgültig betrachtet werde, nur innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung der Bestimmung der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion angebracht werden. Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach der Bestimmung der Provinzial-Direktion klassifizirt und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der nächstfolgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde: doch bleibt ihm auch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 33b. Jedem Gebäudebesitzer wird, wenn er es verlangt, über die erfolgte Versicherung seiner Gebäude, und im Falle einer künftig eintretenden Veränderung (§. 27.) auch über diese zu seiner Legitimation, durch den Magistrat ein Rezeptionsschein, nach einem gedruckten Schema, gegen Bezahlung von 2 Sgr. eingehändigt, welcher nebst der Kataster-Nummer des betreffenden

Ge-

Gebäudes die Summe der Versicherung, so wie diejenige Summe, welche das Konkurrenz-Verhältniß der Beitragspflichtigkeit (§. 34b.) ausdrückt, enthalten muß.

§. 34a. Das Beitragsverhältniß der drei Klassen wird hiermit dahin bestimmt, daß auf je 2 Sgr. für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse 3 Sgr. und die dritte 4 Sgr. kontribuiren muß, so daß also die Gebäude der ersten Klasse $\frac{1}{3}$ weniger, die Gebäude der dritten Klasse aber $\frac{1}{3}$ mehr zu jedem ausgeschriebenen Beitrage zu entrichten haben, als die Gebäude der zweiten Klasse. Kirchen nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen jedoch nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu welcher sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 34b. Dieses Verhältniß wird zur leichtern Berechnung und Erhebung der Beiträge auf die Weise hergestellt,

daß (jedoch lediglich zu diesem Behufe und als Ausdruck des diesfälligen Konkurrenz-Verhältnisses) in einer eigends dazu bestimmten Kolumne des Brandversicherungs-Katasters (§. 81.) die Gebäude der ersten Klasse nur mit zwei Drittheilen der Summe, womit sie versichert sind, also nach dem Verhältnisse 2 = 3, die Gebäude der dritten Klasse hingegen mit dem Zusatze eines Drittheils ihrer Versicherungssummen zu dem vollen Betrage der letzteren, also nach dem Verhältnisse 4 zu 3. (jedoch überall mit der Zahl 5 abgerundet, so daß Summen unter $2\frac{1}{2}$ Thaler gar nicht, von $2\frac{1}{2}$ Thalern und darüber aber für 5 Thaler voll zu rechnen sind) eingezeichnet werden, während jedes Gebäude der zweiten Klasse auch in dieser Kolumne gerade mit der Summe eingetragen wird, womit es versichert ist.

Auf die Verbindlichkeiten der Anstalt und die Rechte der Gebäudebesitzer hinsichtlich der Leistung der Versicherungssummen im Falle eines sich ereignenden Brandschadens, haben diese Bestimmungen nicht den mindesten Einfluß.

§. 35. Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen, sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der Provinzial-Städte-Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Stand der Städte auf dem Provinzial-Landtage und das Resultat derselben der landesherrlichen Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäu- Bauliche Veränderungen während der Versicherungs-Zeit.

des in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrate innerhalb des laufenden Halbjahres davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Magistrat hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 37. Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahrs an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahrs, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange eines Halbjahrs an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§. 37. und 38.) geleistet werden.

Brandschaden-Taxe.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem bei der Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört worden, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 42. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 43. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung und Taxe des abgebrannten Gebäudes (§. 18—20.) zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 44. So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb zweier Tage nach dem Brande eine Besichtigung des Schadens

dens durch den Magistrat erfolgen. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so muß darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufgenommen werden, welche dieses Resultat feststellt. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß bei der Besichtigung des Schadens außerdem noch die Abschätzungs-Kommission (§. 18. ff.) zugezogen, und von letzterer, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen, und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 45. Bei dieser Verhandlung muß zugleich von Amtswegen alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andern Löschungshülfen und über sonstige die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder sein Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

Auszahlung der Brandschäden-Vergütungsgelder.

§. 46. Die Brandschäden-Vergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit, Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47a. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschäden-Vergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschäden-Vergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung, jedoch ohne Zinsenvergütung, für den bis zur Rechtskraft des Urtels verflossenen Zeitraum erfolgen, im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät überhaupt zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 47b. Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 47a) auf dem abgebrannten Gebäude solche Hypothekenschulden, die nach §. 14. beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz,

wo solches gestanden, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden. Was alsdann von der Lizitationssumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, wird zunächst benutzt, um die Sozietät für die von ihr gezahlte Entschädigungssumme zu dekken, und erst der hiernächst etwa noch verbleibende Ueberschuß kommt dem schuldig befundenen Versicherer zu Gute.

§. 48. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung, culpa lata zur Last fällt.

§. 49. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschäden-Vergütung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige, oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53.

§. 53. Feuerschäden die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 54. Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behufe derselben oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Blitz, Erdbeben, Pulver- und andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 8. festgesetzten Ausnahme) oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von dem versicherten Gebäudetheile nach §. 42. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 56a. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 56b. Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weitern Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der Magistrat und resp. die Abschätzungs-Kommission davon Kenntniß genommen hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 44.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 57a. Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden der Regel nach in drei gleichen Theilzahlungen. Das erste Drittel muß sofort, in keinem Falle aber später als sechs Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden, gezahlt werden; die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweise ab, daß das nach dem Brande wieder herzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden, und das letzte Drittel wird gezahlt, sobald die Wiederherstellung dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 65.) vollendet ist. Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt

(§. 66.),

(§. 66.), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste sechs Wochen und die zweite vier Monate nach vorgefallenem Brandschaden.

Dieselben Zahlungsfristen treten alsdann ein, wenn der Versicherte für die Erfüllung der Pflicht der Wiederherstellung seiner abgebrannten Gebäude Sicherheit bestellen will. Zu dem Ende muß der Magistrat bei der im §. 44. vorgeschriebenen Verhandlung den Brandbeschädigten zugleich darüber, ob er gegen Bestellung solcher Sicherheit die Zahlung in zwei, statt in drei Terminen wünsche, und eventuell in welcher Art die Sicherheit bestellt werden solle, vernehmen. Ueber die Angemessenheit dieser Sicherheit hat sich der Magistrat gutachtlich gegen die Direktion zu äußern und nach deren Anweisung demnächst die Bestellung der Sicherheit zu veranlassen.

§. 57b. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens sechs Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden, und die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sey.

§. 57c. Die Sozietäts-Kasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 58. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten (§. 94.), und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuerkataster als Versicherter vermerkt steht.

§. 59. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60. Nur, wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen,

langen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich, sichergestellt wird.

§. 62. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63. Wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 66.), so scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes mit dem Ablaufe des laufenden Jahres aus der Sozietät aus. Hat eine solche Dispensation nicht stattgehabt, so bleibt bei einem totalen Brandschaden das abgebrannte Gebäude nur noch während des laufenden Halbjahrs in der Sozietät und der Eigenthümer zu Beiträgen verpflichtet.

In dem einen und dem andern Falle hat der Magistrat die solchergestalt ausscheidenden abgebrannten Gebäude von Amtswegen in dem Kataster zu löschen.

Bei Partialbrandschäden bleibt das beschädigte Gebäude, der aus §. 15. und 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, in der Sozietät, und muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18. bis 24. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden.

§. 64. Durch den Beitrag, welchen der von einem totalen Brandschaden betroffene, sein Gebäude wieder aufbauende Interessent annoch zu leisten hat, sind während des laufenden Halbjahrs die neuen, durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder schon in dem in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken, oder, als zum Baue bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät zugleich mit versichert, wenn der Eigenthümer den Werth dieser Materialien ꝛc. auf dem im §. 18. vorgeschriebenen Wege hat abschätzen lassen und angezeigt hat. Werden alsdann diese Gegenstände ganz oder zum Theile durch einen späteren Brandunfall zerstört, so erfolgt die Vergütung nur für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in dem Baue verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet besonders nachgewiesen wird, in dem §§. 42. und 45. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 44. festzustellenden Verhältnisse.

Unterläßt der Eigenthümer die Anzeige und Abschätzung der Materialien ꝛc., so hat er auf deren Vergütung bei späterem Brandunglücke überall keinen Anspruch.

§. 65. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wiederherzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§. 57. ff.).

Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines, dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Baue verwendet werden. Damit auch dieser Vorschrift allenthalben genügt werde, so hat der Magistrat, sobald Zweifel obwalten, vor Auszahlung der letzten Theilzahlung (§. 57.) durch die Abschätzungs-Kommission die wiedererbauten Gebäude einer Taxe zu unterwerfen. Falls diese Taxe nachweiset, daß die vollständige Verwendung des Entschädigungsbetrags nicht geschehen, so fällt der Sozietät der nicht verwendete Betrag anheim, insofern der Abgebrannte nicht innerhalb eines Jahres den Nachweis der nachträglichen Verwendung führt.

§. 66. Auch sind die Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt den Regierungen vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbaue zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 47. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sey. In diesen Fällen sind jedoch die Regierungen verpflichtet, die gutachtliche Erklärung der Magistrate und der Stadtverordneten zuvor einzufordern und sich an solche, wenn sie von beiden Stadtbehörden einstimmig ausfällt, zu binden.

Beamte der Sozietät.

§. 67. Zu Führung der Geschäfte besteht zu Merseburg, als dem Versammlungsorte des Provinzial-Landtages der Provinz Sachsen, eine Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion.

§. 68. Unter dieser Bezeichnung wird für jetzt und so lange, bis etwa auf den Antrag der Provinzialstände von Uns eine andere Einrichtung angeordnet werden möchte, die Behörde in folgender Art zusammengesetzt.

Der Präsident der Regierung zu Merseburg übernimmt die obere Leitung der Geschäfte.

§. 69. Demselben wird ein von ihm auszuwählender und von dem Minister des Innern und der Polizei zu genehmigender Rath der Regierung beigeordnet, der in Behinderungsfällen auch die Stelle des Präsidenten zu vertreten hat.

§. 70. Diesem liegt nicht nur der spezielle Geschäftsbetrieb ob, sondern er ist auch verpflichtet, über die Buchführung, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen, eine strenge Aufsicht zu führen, und in allen Theilen der Verwaltung die erforderliche Ordnung nach den diesfälligen Vorschriften zu erhalten. Auch hat derselbe den Mitverschluß des Kassentresors zu übernehmen.

§. 71.

§. 71. Für diesen Geschäftsbetrieb bezieht er für die Dauer seiner Funktionen aus der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse jährlich eine Remuneration von Dreihundert Thalern.

§. 72. Die Buchführung und Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse wird der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Regierung zu Merseburg übertragen, indem die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse, um der besseren Sicherheit willen, für die Dauer der jetzt angeordneten Einrichtung mit vorgedachter Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse vereinigt werden soll.

§. 73. Zu den Kosten der Kassen-Verwaltung hat die Provinzial-Städte-Feuersozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Kommunal- und Instituten-Kasse bestimmten Verhältnisse beizutragen, dagegen aber auch auf die nämliche Sicherheit zu rechnen, wie die übrigen Fonds jener Kasse.

§. 74. Einstweilen wird jedoch dieser Beitrag im Ganzen auf die Summe von Tausend Thalern jährlich festgesetzt.

§. 75. Eine besondere Kaution hat der Rendant der Kommunal- und Instituten-Kasse für die Gelder der Sozietät nicht zu leisten, da die von ihm bereits bestellte Kaution auch für die Sozietätsgelder antheilig mit haftet.

§. 76. Zu den Büreaugeschäften bedient sich der Regierungspräsident der Subalternen der Regierung zu Merseburg nach seiner Auswahl. Dieselben sollen zwar zu unentgeltlicher Bearbeitung der Geschäfte verpflichtet seyn, indessen bleibt es dem Präsidenten überlassen, dieselben nach Befinden für die ihnen dadurch zugewachsenen außerordentlichen Geschäfte angemessen zu remuneriren, und demselben werden sowohl zu diesem Behufe, wie zu sonstigen Büreau-Bedürfnissen, jährlich

Dreihundert Thaler

bei der Städte-Feuersozietäts-Kasse zur Disposition gestellt, deren Verwendung in der Rechnung speziell nachzuweisen ist.

§. 77. Zu einer fortgesetzten Kenntnißnahme und unmittelbaren Verbindung mit dem Provinzial-Landtage soll eine ständische Deputation, aus drei städtischen Mitgliedern des letztern, bestehen, deren Wirksamkeit sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, auf die in diesem Reglement dahin verwiesenen Gegenstände beschränkt.

§. 78. Unmittelbar unter der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Sozietät nach den Bestimmungen dieses Reglements und nach den Verfügungen der Direktion von den Magistraten besorgt. Insbesondere haben letztere die ordnungsmäßige Einhebung und Berechnung der Versicherungsbeiträge zu kontrolliren und zu vertreten, und für die pünktliche Ablieferung der von den Versicherten der Stadt aufzubringenden Beitragssumme an die Feuersozietäts-Kasse, sowie für die Sicherheit der Gelder, so lange sie sich in der städtischen Kasse befinden, Sorge zu tragen.

In Fällen säumiger oder ordnungswidriger Verwaltung ist die Provinzial-Direktion befugt, gegen die Magistrate vorübergehend oder fortdauernd eine besondere geeignete Kontrolle anzuordnen, auch nach Befinden Ordnungsstrafen, die zur Sozietäts-Kasse fließen, bis zu 20 Rthlr. zu verfügen.

Die Magistrate fungiren von Amtswegen und unentgeldlich. Für die Rezeptur der halbjährigen Beiträge wird aber unter der, §§. 28. und 78. festgesetzten Vertretungs-Verbindlichkeit, eine Vergütung von zwei Prozent von der Einnahme gewährt, und solche unter den halbjährigen Beiträgen mit ausgeschrieben.

§. 79. In der Regel erhält kein Beamter der Sozietät für etwanige Sozietäts-Geschäfte ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietätskasse oder eines einzelnen Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine in diesem Reglement nicht besonders vorgeschriebene Remuneration, doch sollen bei unumgänglich nothwendigen Reisen die in der Verordnung vom 28. Juni 1825. bestimmten Sätze für Diäten und Reisekosten aus der Sozietäts-Kasse vergütet werden.

Geschäftsführung der Sozietät.

§. 80. Bei der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch (Hauptkataster) und in jeder Stadt ein Stadt-Lagerbuch (Ortskataster) geführt.

Das Hauptlagerbuch besteht aus den Duplikaten der sämmtlichen Stadt-Lagerbücher. Das Stadt-Lagerbuch ist von dem Magistrate nach dem hier sub B. beigefügten Formulare und nach der Reihefolge der einzeln assoziirten Gehöfte geordnet, in zweifacher Ausfertigung anzulegen und an die Provinzial-Direktion zur Bestätigung einzusenden. Das eine mit dieser Bestätigung versehene Exemplar hat der Magistrat zu asserviren und ordnungsmäßig weiter fortzuführen.

B.

§. 81. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterseßung der Versicherungssummen und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, und eben so die Vermerke der Hypothekengläubiger und Namens-Veränderungen der Sozietätsgenossen, in besondere Nachträge aufgenommen, zu welchen das in der Beilage sub C. befindliche Schema benutzt wird.

C.

Die Magistrate haben diese Nachträge unter fortlaufenden Nummern halbjährlich und zwar bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres in duplo aufzustellen und mit den dazu gehörigen Unterlagen, wo möglich sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahrs, an die Provinzial-Direktion zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. Die im Laufe des Jahres zulässigen Veränderungen (§. 15.) werden in außerordentliche Interimsnachträge aufgenommen, die sofort in vorkommenden Fällen einzusenden sind, deren Inhalt aber in den ordentlichen jährlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden muß.

§. 82. Am Schlusse jeden Nachtrags wird der resp. Zu- oder Abgang, der Versicherungssummen sowohl als Beitragssummen balancirt und der darun-

ter

ter zu setzenden letzten Abschlußsumme des Katasters und resp. Nachtrags desselben zu- oder abgerechnet, so daß aus dem letzten Nachtrage sich jedesmal die Totalsumme aller Versicherungs- und Beitragssummen klar ergiebt.

In dem Kataster selbst wird unter Anführung der Nachtragsnummern nur ein kurzer Vermerk gemacht, wo ein Nachtrag eine Abänderung herbeigeführt hat, sonst aber in das Kataster nichts eingeschrieben, als bloße Namensveränderungen der Gebäudebesitzer; wenn aber dergleichen Veränderungen und Vermerke sich in einem Stadtkataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Kataster auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Stadt-Lagerbuche gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 83. Ueber die zu Gunsten der Hypothekengläubiger und übrigen Realberechtigten im Kataster zu motivirenden Vermerke (§. 14) wird für jede Stadt ein besonderes Hypothekenvermerk-Register (Geheimbuch) von den Magistraten geführt.

Der Magistrat ist für die Legalität des Verfahrens und für die Sicherheit der Realberechtigten dergestalt verantwortlich, daß zum Nachtheile der letzteren keine Veränderung in der Versicherung und keine Auszahlung von Brandvergütungen erfolgen darf.

In allen Fällen soll, zur möglichsten Geheimhaltung solcher Privatschuldverhältnisse, in's Kataster selbst nur ein kurzer Vermerk wegen der bestehenden Einschränkung im Allgemeinen und ohne Bezeichnung eines Namens oder einer Summe eingetragen werden.

Die Löschung eines eingetragenen Vermerks kann nur auf dieselbe Weise geschehen, wie die Eintragung erfolgt war.

§. 84. Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gelangen, letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt oder das etwa Fehlende nachgeholt ist, sofort die Abschätzungs-Verhandlung zu veranlassen und demnächst ohne Verzug an die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besondern Verfügung auszusprechen ist.

§. 85. Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten, oder die Versicherungssumme verändern, oder ganz ausscheiden will, muß sein desfallsiges Gesuch bei dem Magistrate wenigstens drei Monate vorher anbringen und widrigenfalls, wofern nämlich alsdann das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Abschätzung und Klassifizirung, vor Eintritt des nächsten Receptionstermins nicht gänzlich abgeschlossen werden kann, sich gefallen lassen, daß die Wirkung des Vertrags bis zum Datum des Genehmigungsreskripts der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§. 84. und 85.)

 muß

muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrags erfolgen, und soll widrigenfalls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrags, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 86. Die nöthigen Abschätzungsverhandlungen müssen übrigens ordentlicher Weise bis längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt alle Aufnahmegeschäfte zur Genehmigung der Provinzial-Direktion vorbereitet werden.

§. 87. Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine müssen alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Magistrate einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der Provinzial-Direktion seyn.

Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen.

Bis zu diesem Zeitpunkte aber hin muß dieselbe die Berichtigung des Hauptlagerbuchs bewirken und jedem Magistrate die ihn angehenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 88. Wenn ein assoziirtes Gebäude von einem Brandunfalle betroffen worden, so muß der Magistrat mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes der Provinzial-Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst die Schadenaufnahme (§. 40. ff.) in längstens acht Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche in doppelter Ausfertigung sofort an die Provinzial-Direktion einsenden.

§. 89. Werden diese (§. 88.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Provinzial-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 57.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umständen in eine, in die Sozietäts-Kasse fließende Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 90. Zu Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge hat sich der Ortserheber, dessen Wahl dem Magistrate zusteht, und der nach Befinden zur Sicherheit Kaution zu leisten hat, bei jedem Ausschreiben die Heberolle auf den Grund des Katasters und jüngsten Katasternachtrags selbst anzulegen und solche, vor jeder Erhebung irgend eines Beitrags, durch den Magistrat feststellen und beglaubigen zu lassen. Diese Heberolle, welche nach Befinden sogleich auf mehrere Termine eingerichtet werden kann, muß unter der fortlaufenden Katasternummer die Namen der Gebäudebesitzer nebst derjenigen Summe, von welcher nach Maaßgabe des im §. 34 b. bestimmten Konkurrenzverhältnisses, jedes Gebäude

oder

oder Gehöfte beitragspflichtig ist, enthalten, auch die Individualbeiträge und endlich am Schlusse die Totalsumme aller dieser Konkurrenz- und Beitragsbeträge nachweisen.

§. 91. Die Magistrate haben die Ablieferung der Beiträge in den, im §. 28. vorgeschriebenen Fristen zur Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse mittelst doppelter Lieferscheine, wovon einer quittirt zurückgegeben wird, zu bewirken.

§. 92. Bei dem ersten Ablieferungstermine (§. 28.) bedarf es nur einer summarischen Angabe der etwanigen Reste. Bei der zweiten Ablieferung aber sind solche mittelst speziellen Verzeichnisses nachzuweisen, welches nur dann Gültigkeit hat, wenn die vollstreckte Exekution zugleich nachgewiesen und deren Erfolglosigkeit mit Anführung der Ursachen dargethan wird.

Zugleich haben sich die Magistrate gutachtlich zu äußern, ob mit anderweiter Exekution zu verfahren, oder Realexekution auszuwirken thunlich sey, und es hat hierauf die Provinzial-Direktion entweder die eine oder die andere zu veranlassen, oder das Niederschlagungs-Dekret auszufertigen.

§. 93. Der Provinzial-Direktion liegt ob, darauf zu sehen, daß diese Ablieferungen (§. 91.) prompt erfolgen, damit die durch Vorausbezahlung der Brandschäden-Vergütungen aus andern Kassen oder aus dem Betriebsfonds geleisteten Vorschüsse (§§. 57a. und 57b.) nach Ablauf des Halbjahrs wieder erstattet werden können. Behufs der diesfälligen Uebersicht hat die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse für jede Stadt ein spezielles Konto zu führen.

§. 94. Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen bei der Provinzial-Direktion nachgesucht und justifizirt werden und werden dann dieselben von der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse durch die Magistrate direkt an die Empfänger gegen von ihnen ausgestellte und von dem betreffenden Magistrate legalisirte Quittungen geleistet, nachdem das Liquidum von der Provinzial-Direktion festgesetzt und angewiesen worden ist.

§. 95. Die Magistrate haben über die betreffenden Einnahmen und Ausgaben eigentlich keine Rechnung zu legen, doch liegt es ihnen ob, über die auf den Grund der Heberolle eingenommenen Beiträge und andere ihnen überwiesene Gelder, so wie über die auf Anweisung der Direktion davon bestrittenen Ausgaben ein übersichtliches Konto zu führen und solches halbjährig abzuschließen. Dasselbe bleibt zwar im Gewahrsam des Magistrats, muß aber zu jeder Zeit der Provinzial-Direktion vorgelegt werden, wenn es von derselben verlangt wird.

§. 96. Die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 97. Diese wird zunächst von der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion nach den für die Regierungs-Kassen-Verwaltung bestehenden Vorschriften revidirt und muß mit deren Revisionsprotokolle binnen längstens sechs Mo-

naten

naten nach dem Schlusse des betreffenden Jahres an den Ober-Präsidenten eingereicht werden, der solche dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen hat, welchem die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht. Auch muß, nachdem die Vorrevision erfolgt ist, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus rücksichtlich jeder einzelnen Stadt besonders und demnächst aller Städte zusammengenommen die Versicherungssummen sämmtlicher Städte, nach den Klassen gesondert, die Summen der Beiträge, die Summen der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter alljährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

Außerdem hat die Provinzial-Direktion alljährlich über die Verwaltung des Instituts und die dabei vorgekommenen bemerkenswerthen Thatsachen einen Bericht abzufassen und an den Ober-Präsidenten einzureichen, welcher solchen der erwählten ständischen Deputation mittheilt. Sowohl auf Grund der hierin enthaltenen data, als auch der von den ständischen Deputirten etwa selbst gemachten Bemerkungen, kann eine Zusammenberufung der ständischen Deputation zu einer Konferenz unter Zuziehung der Direktion von dem Ober-Präsidenten angeordnet werden, um entweder in dringenden Angelegenheiten der Sozietät sofortige Anträge im Interesse derselben zu berathen und zu formiren, oder um die Angelegenheiten der Sozietät für die Beschlüsse des nächsten Landtages desto besser vorzubereiten.

Zu letzterem Behufe werden die gelegten, bei dem Ober-Präsidenten beruhenden Rechnungen jedenfalls zwei Monat vor Eröffnung des Landtages der Deputation zugefertigt.

§. 98. Die Justifikation der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kassen-Rechnungen geschieht auf folgende Weise:

a) Das Soll der Feuersozietäts-Beiträge wird im ersten Einnahmetitel durch eine von der Provinzial-Direktion ausgefertigte Designation über den Hauptbetrag aller (einzeln darin aufzuführenden) Heberollen (§. 90.) belegt.

b) Von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahres eintreten und resp. ihre Versicherungssummen erhöhen lassen (§§. 15., 37. und 38.) oder welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Direktion eine besondere Nachweisung oder aber ein Attest: daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen. Dasselbe findet auch bei Geldbußen in Kontraventionsfällen (§. 17.) und bei Ordnungsstrafen (§. 89.) statt.

c) Etwanige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 47 b. und 48.) werden durch die ausgefertigten Vereinnahmungsorders der Provinzial-Direktion belegt.

d) Wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Restverzeichnisse (§. 93.) und wenn sie gar unbei-

beibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 99. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: an bezahlten Brandvergütungsgeldern, durch eine von der Provinzial-Direktion angefertigte Designation über den Hauptbetrag aller, jedoch einzeln darin aufzuführenden Brandvergütungsgelder und durch förmliche Festsetzungsdekrete derselben, ingleichen durch gehörige, von den Magistraten bescheinigte Quittungen (§. 94.) zu justifiziren.

§. 100. Eines besonderen Etats bedarf es nicht, da die ordentlichen Verwaltungsausgaben bereits sämmtlich durch das Reglement festgestellt sind.

§. 101. Zu außerordentlichen Ausgaben aber, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere Zustimmung des Provinzial-Landtages erforderlich, welche jedoch in dringlichen Fällen, nachdem zuvor die ständische Deputation mit ihrem Gutachten gehört worden, einstweilen durch die einzuholende Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei ergänzt werden kann.

§. 102. Um in Uebereinstimmung mit §. 80. die künftige Uebersicht aller das Feuer-Sozietätswesen betreffenden data zu erleichtern, so müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind im ersten Einnahmetitel die Feuersozietäts-Beiträge für jede Klasse abgesondert, und bei jeder Klasse mit Angabe der Generalsumme der Versicherungs-Kapitalien in Rechnung zu stellen, und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel an gezahlten Brandvergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 55.) vermerkt werden.

§. 103. Die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse muß zugleich mit der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse durch die Revisionskommission der Regierung, deren Mitglied jedoch jedenfalls der Departementsrath des Instituts seyn muß, allmonatlich einer ordentlichen Revision und wenigstens alljährlich einmal ebenfalls zugleich mit der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 104. Wenn sich bei den Stadtkassen-Rezepturen Feuerkassengelder befinden, so liegt es den Magistraten bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit ob, für die Sicherheit derselben durch Revisionen und auf andere Weise zu sorgen, und auf baldige Abführung der Bestände zu halten.

Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 105. Beschwerden über das Verfahren der Magistrate, oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei dem Ministerium des Innern und der Polizei, anzubringen. Die Beschwerden, welche über die Provinzial-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin gleichfalls an das Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 106. Der Jahresbericht und die Jahresrechnungen des Instituts gelangen auf dem, §. 97. vorgeschriebenen Wege an den Provinzial-Landtag zur Prüfung und resp. Dechargirung. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 107. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sey oder nicht. Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 108. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergl., findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 109. Der Rekurs geht (nach §. 105.) zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Direktion bei der letzteren anbringen.

§. 110. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt; den ersten Schiedsrichter ernennt

der

der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Magistrat, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohnern der Stadt, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät assoziirt sind und weder mit dem Provokanten noch unter einander in einem, die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtsschaftsverhältnisse stehen, auch großjährig und untadelhaften Rufes sind.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 111. Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Magistrat vertritt dabei die Sozietät.

§. 112. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme für die eine oder die andere Meinung den Ausschlag zu geben.

§. 113. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 111. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtheil bloß auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 114. Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 115. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 113. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

Beistand, auf welchen die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion Anspruch zu machen hat.

§. 116. Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunal-Beamte, insbesondere jeder Kreis-Landrath in seinem Geschäftsbereiche den Aufträgen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet seyn.

§. 117. Jeder in der Provinz Sachsen mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe in so weit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 118. Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Feuersozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschäden-Aufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 119. Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhren nicht gestellt werden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a. für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Ein Tausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;
b. für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letztern Satzes. Es werden dabei Gebäude, die überhaupt weniger als 1000 Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

§. 120. Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansäßig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden in den Tax- oder Brandschäden-Aufnahme-Terminen sich einzufinden, und als Sachverständiger zu fungiren. Handwerksmeister u. s. w. erhalten ihre Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegelder ꝛc. nach eben denjenigen Sätzen, wie solche ihnen in ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

§. 121. Jeder Magistrat ist verbunden, die §. 12. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegenzunehmen und weiter zu befördern.

§. 122. Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 123.

§. 123. Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen, oder zum Ersatze außerordentlicher Beschädigungen an Löschgeräthschaften während des Gebrauchs auf der Brandstelle, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll jährlich die Summe von Tausend Thalern ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat. Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Berlin, den 5. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

Schema A.

Beschreibung und ermittelte Werthstaxe der zu versichernden Gebäude.

Haus-Nummer.	Kataster-Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude.*)	Wie viel Fuß hoch	Wie viel Fuß breit	Wie viel Fuß tief	Bauart.	Dachung.	Zustand und Alter der Gebäude.	Abgeschätzter jetziger Werth. Thaler.	Klasse der Gebäude. No.	Versicherungs-Summe. Thaler.
310		Friedrich Schumann. Zimmermeister.	Wohnhaus.	20	30	25	Zwei Etagen außer dem Erdgeschosse, erste Etage massive Umfassungswände, zweite Etage Fachwerkswände, die auf allen Seiten 6 Zoll mit Steinen verblendet sind, und Feuerungs-Anlagen.	Ziegeldach und ausgemauerte Brandgiebel.	In gutem baulichen Zustande; ohngefähr 25 Jahr alt.	1500	I.	1450
			Seitengebäude zur rechten Hand vom Wohnhause.	20	26	18	Zwei Stockwerke, von Fachwerk mit Steinen ausgesetzt; sichere Feuerungs-Anlagen und Essen.	Ziegelbedachung u. mit Steinen verblendete Brandgiebel.	In mittelmäßigem Zustande; 40 Jahr alt.	500	II.	450
			Schuppen, dem Wohnhause gegenüber belegen.	10	24	16	Ein Stockwerk, von Fachwerkswand mit Kleberwerk ausgesetzt.	Schindelbedachung.	In noch brauchbarem Zustande; 30 Jahr alt.	85	III.	75

*) Hier muß die Lage der Nebengebäude gegen das Wohnhaus oder sonstige Hauptgebäude stets genau angegeben werden, und zwar so, daß die Bezeichnung rechts und links vom Austritte aus dem letzteren nach dem Hofe zu genommen wird.

(Unterschrift des Gebäude-Besitzers.)

(Unterschrift der Abschätzungs-Kommission.)

Attest. Daß vorstehende Beschreibung und Werthtaxe von dem Besitzer der Gebäude und von der hiesigen Abschätzungs-Kommission eigenhändig vollzogen ist, auch, daß solche nichts enthält, was uns als wahrheitswidrig bekannt wäre, vielmehr die begehrte Versicherungs-Summe von . . . . . den muthmaßlichen Werth der Gebäude nach den, im §. 22. des Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Sachsen vom . . . . . aufgestellten Merkmalen nicht übersteigt, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N.

Der Magistrat.

(No. 1918.)

Schema B.

Feuer-Sozietäts-Kataster

der Stadt

im Regierungsbezirke

N. N.

N. N.

Haus-Nummer.	Kataster-Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude.*)	Abgeschätzter Werth. Thlr.	Klasse. No.	Versicherungssumme der einzelnen Gebäude Klassen. I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.	Konkurrenzsumme der Beitragspflichtigkeit der einzelnen Gebäude Klassen. I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.	Tag des Sozietäts-Eintritts.	Austritts.	Hypotheken-Vermerke. No.	de dato.	Vermerke wegen Versicherungs-Veränderungen durch Kataster-Nachträge. No. des Nachtrags.	de dato.	Anmerkungen.
317		Friedrich Ehrlich, Bäckermeister.	a) Wohnhaus	3000	I.	2500	—	—	5125	1665	—	—	4100			97	13./11. 1818	1	10./12. 1839	*) Hier muß die Lage der Nebengebäude gegen das Wohnhaus oder sonstige Hauptgebäude stets genau angegeben werden, und zwar so, daß die Bezeichnung rechts und links vom Austritte aus dem letzteren nach dem Hofe zu, genommen wird.
			b) Seitengebäude . .	1800	II.	—	1600	—		—	1600	—								
			c) Stallgebäude . . .	900	I.	800	—	—		535	—	—								
			d) Schuppen	300	III.	—	—	225		—	—	300								
320		Christian Frischbier, Beutlermeister. Jetzt August Schmidt, Tischlermeister.	a) Wohnhaus	500	I.	450	—	—	675	300	—	—	600			2	10./12. 1839			
			b) Stall und Schuppen unter einem Dache	250	III.	—	—	225		—	—	300								
331		Gottfried Schulze.	a) Wohnhaus und Schmiedewerkstatt unter einem Dache	1200	I.	900	—	—	1475	600	—	—	1200							
			b) Stallgebäude . . .	600	II.	—	500	—		—	500	—								
			c) Schuppen	100	III.	—	—	75		—	—	100								
			ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.								

Erster (zweiter, dritter) Nachtrag
zu dem
Feuer-Sozietäts-Kataster
der Stadt N. N.
im Regierungs-Bezirke N. N.

Haus-Nummer.	Kataster-Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude.*)	Abgeschätzter Werth. Thlr.	Klasse. No.	Versicherungssumme der einzelnen Gebäude Klassen. I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.
317		Friedrich Ehrlich, Bäckermeister.	a) Wohnhaus	3000	I.	2500	—	—	4950
			b) Seitengebäude...	1800	II.	—	1600	—	
			c) Stallgebäude ...	700	II.	—	600	—	
			d) Schuppen	300	III.	—	—	250	
		Summa nach der veränderten Versicherung				2500	2200	250	4950
		Die vorige Summe betrug laut Kataster				3300	1600	225	5125
		Mithin entsteht jetzt Plus				—	600	25	—
		Minus				800	—	—	175
320		August Schmidt, Tischlermeister. Sonst Christ. Frischbier.	a) Wohnhaus	800	I.	600	—	—	1350
			b) Stallgebäude und Schuppen unter einem Dache ...	250	III.	—	—	225	
			c) Seitengebäude ...	600	II.	—	525	—	
		Summa nach der veränderten Versicherung				600	525	225	1350
		Die vorige Summe betrug laut Kataster				450	—	225	675
		Es entsteht daher jetzt Plus.....				150	525	—	675
		Minus.....				—	—	—	—
		Zusammenstellung aller Ver-							
		I. Durch Erhöhungen und neue Versicherungen Plus von No. 317.				—	600	25	625
		= = 320.				150	525	—	675
		Summa I. Plus				150	1125	25	1300
		II. Durch Herabsetzungen ꝛc. Minus von No. 317.....				800	—	—	800
		= = 320.....				—	—	—	—
		Summa II. Minus				800	—	—	800
		Ab-							
		Nach dem Kataster betrugen die gesammten Versicherungs- und Konkurrenzsummen nach ihren Klassen summarisch				4650	2100	525	7275
		Hiervon sind abzusetzen nach vorstehender Zusammenstellung sub II.				800	—	—	800
		bleiben				3850	2100	525	6475
		und es treten nach derselben sub I. hinzu				150	1125	25	1300
		Demnach beträgt die jetzige Hauptsumme				4000	3225	550	7775

Schema C.

Konkurrenzsumme der Beitragspflichtigkeit. der einzelnen Gebäude Klassen. I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.	Tag des Sozietäts- Eintritts.	Austritts.	Hypotheken-Vermerke. No.	de dato.	
1665	—	—	4200			97	13. 11. 1818	*) Hier muß die Lage der Nebengebäude gegen das Wohnhaus oder sonstige Hauptgebäude stets genau angegeben werden, und zwar so, daß die Bezeichnung rechts und links vom Austritte aus dem letzteren nach dem Hofe zu genommen wird.
—	1600	—						
—	600	—						
—	—	335						
1665	2200	335	4200					
2200	1600	300	4100					
—	600	35	100					
535	—	—	—					
400	—	—	1225					
—	—	300						
—	525	—						
400	525	300	1225					
300	—	300	600					
100	525	—	625					
—	—	—	—					
sicherungs-Veränderungen.								
—	600	35	635					
100	525	—	625					
100	1125	35	1260					
535	—	—	535					
—	—	—	—					
535	—	—	535					
schluß.								
3100	2100	700	5900					
535	—	—	535					
2565	2100	700	5365					
100	1125	35	1260					
2665	3225	735	6625					

(No. 1919.) Verordnung wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuersozietäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Sozietäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Sachsen. Vom 5. August 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Sachsen, zur ordnungsmäßigen Auflösung der Magdeburgschen und Halberstädtschen Städte-Feuersozietäten, so wie wegen des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Sozietäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des vorhin gedachten Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Reglements nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Bei allen denjenigen Sozietäten, aus welchen die Städte durch das Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Reglement vom heutigen Tage ausscheiden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1838. fort, und hören erst mit dem Ablaufe des genannten Jahres auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte vorgefallenen Feuerschäden sind also als jenen Sozietäten angehörige Schadenfälle zu betrachten, und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietätsverträge oder Observanzen zu vergüten.

§. 3.

Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen und zur Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge bleiben die bisherigen Behörden und Beamten annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung in Funktion, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1839. beendigt werden.

Sowohl die beim Abschlusse der Magdeburger und Halberstädter Feuersozietät sich etwa ergebenden Ueberschüsse, als der, auf die zur neuen Städte-Feuersozietät übertretenden Interessenten der aufzulösenden Sozietät des Herzogthums Sachsen, von den Beständen der letztern, pro rata ihrer Versicherungs-Summen fallende Antheil, geht zu der Kasse des neuen Instituts über, und wird zur Bildung des Betriebsfonds desselben benutzt.

Zwar kann den einzelnen Interessenten, auf deren Versicherungssummen diese Bestände fallen, kein eigentliches Eigenthumsrecht an denselben zugestanden werden, jedoch soll die Verschiedenheit dieser Antheile bei dem nächsten Ausschreiben unter Beobachtung der, §. 29. ertheilten Vorschrift, unter den betreffenden Städten durch Erhöhung oder Verminderung ihres nach Maaßgabe des eigentlichen Bedarfs zu entrichtenden terminlichen Beitrages ausgeglichen werden.

Da auch die Magdeburger und Halberstädter Städte-Feuersozietäten seither kei-

keinen eigentlichen Betriebsfonds besessen, sondern sich ihre Geldbedürfnisse durch die Art ihres Ausschreibens verschafft haben, so soll es zur Gleichstellung der Interessenten derselben mit den Interessenten der Sächsischen Sozietät, die einen eisernen Bestand besitzt, zulässig seyn, zu Anfang des Jahres 1839. ein Ausschreiben auf jene Interessenten zur Bildung des Betriebsfonds zu erlassen, dessen Betrag jedoch, einschließlich des zur Deckung der etwanigen Restausgaben der aufgelösten Sozietäten nöthig werdenden Ausschreibens, einen mäßigen periodischen Beitrag nicht übersteigen darf, und über dessen Erlaß die Behörden der aufgelösten Sozietäten und die neue Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion zu kommunizíren haben.

Auch versteht es sich von selbst, daß die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion, so wie überhaupt die Interessen der aus andern Sozietäten zu dem neuen Institute übertretenden Assoziirten, so insbesondere auch in Ansehung der ihnen aus den Beständen Jener zukommenden Antheile, zu vertreten, und wegen deren Liquidirung und Auszahlung an die Städte-Feuersozietäts-Kasse die nöthigen Schritte zu thun hat.

§. 4.

Unser Ober-Präsident hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es, so viel nöthig, zu leiten, jedenfalls aber sich von den aufgelösten Sozietäten zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schlusse des Jahres 1839. Unserm Ministerium des Innern und der Polizei darüber zu berichten.

§. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender, oder erst prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen den Sozietäten, aus welchen die Städte geschieden sind, und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1839. nicht gänzlich auszuführen wäre, so ist der Abschluß dennoch, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren. Geschäfte, die wider Erwarten erst nach dem 1. Januar 1839. zu erledigen wären, sind für die Magdeburger und Halberstädter Städte-Feuersozietät von der Königlichen Regierung zu Magdeburg, für die Sächsische Sozietät von dem Präsidenten der Merseburger Regierung zu besorgen.

§. 6.

Da von den ständischen Abgeordneten des fünften Provinzial-Landtages bereits im Voraus der Beamte zur Stelle des Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Buchführers in Vorschlag gebracht, auch die Mitglieder der zu errichtenden ständischen Deputation ernannt und diese Wahlen von Uns bestätigt worden sind, und der Aufwand, welchen die künftige Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuersozietät erfordern wird, von Uns genehmigt worden ist, so soll sogleich nach Promulgation dieser Verordnung und des Reglements mit der Ausführung des letztern provisorisch und dergestalt vorgeschritten werden, daß vor Ablauf des Jahres 1838. die Consignation der Interessenten, die Herbeischaffung der nöthigen Abschätzungs-Verhandlungen und Taxen, Klassifikation der Gebäude, und end-

lich die Anlegung und Berichtigung der Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Reglements gemäß, zu Stande gebracht sind.

Soweit den Beamten der aufgelösten Sozietäten aus dieser Auflösung ein begründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amtseinkünften erwachsen möchte und ihnen diese Entschädigung nicht durch Wiederanstellung bei der Provinzial-Städte-Feuersozietät, auf welche möglichst Bedacht genommen werden muß, zu Theil wird, wollen Wir aus Unsern Kassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge tragen.

§. 7.

Um übrigens die Eröffnung der Anstalt zu erleichtern, und die Theilnehmer daran nicht zu lange in Ungewißheit zu lassen, setzen Wir hiermit fest: daß, wiewohl die Theilnahme an der Provinzial-Städte-Feuersozietät ganz freiwillig seyn und bleiben soll, dennoch für das erste Jahr ihres Bestehens, also für das Jahr 1839., diese Willkür der Interessenten nicht gänzlich Statt haben, sondern jeder, bei den bisher in der Provinz bestandenen Feuersozietäten assoziirte Besitzer rezeptionsfähiger städtischer Gebäude, als von selbst in die Provinzial-Städte-Feuersozietät übergehend, angesehen, und den danach an ihn gemachten reglementsmäßigen Anforderungen zu genügen, verpflichtet seyn soll.

Von dieser Pflicht kann keiner der vorerwähnten Gebäudebesitzer, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, entbunden werden. Es versteht sich aber von selbst, daß Jedermann, dem es fernerhin in der Provinzial-Städte-Feuersozietät zu bleiben nicht ansteht, mit ultimo Dezember 1839. oder späterhin mit jedem reglementsmäßigen Austrittstermine, wieder austreten kann; nur muß sodann der Austritt nach weiterer Vorschrift des Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Reglements gebührend nachgesucht und nach dessen Grundsätzen geprüft und weiter verhandelt werden.

§. 8.

Wo bisher mit polizeilicher Genehmigung neben der theilweisen Versicherung in einer öffentlichen Sozietät, auch noch eine andere theilweise Versicherung derselben Gebäude bei einer Privatgesellschaft bestanden hat, und beide Versicherungen zusammen den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen, da soll ausnahmsweise dieses Verhältniß noch bis zum Ablaufe der Privatpolize fortdauern, zuvor aber bei der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion Anzeige davon zur nähern Untersuchung und Genehmigung gemacht werden.

§. 9.

Der Uebergang in die Provinzial-Städte-Feuersozietät geschieht, ohne eine Erhöhung der Versicherung, wenn sie verlangt oder gehörig begründet wird, auszuschließen, soweit solches nach den beizubringenden Abschätzungsverhandlungen zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs- oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch fünf und zwanzig theilbaren Summe. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werthes und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1838. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächstuntern,

durch

durch fünf und zwanzig theilbaren Summe vermuthet und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Lagerbuch übertragen.

§. 10.

Hiernach muß sich jeder Magistrat davon, welche Gebäude innerhalb seiner Stadt bei einer der bisherigen Sozietäten, und in welchem Maaße sie assoziirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zwecke ist jede Behörde der ebengedachten Sozietäten verpflichtet, demselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihm diese Notizen auf Begehren gratis mitzutheilen.

§. 11.

Bei den sich erst meldenden neuen Interessenten, welche ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß den diesfälligen Vorschriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen auf den Grund des §. 7. seq. eintretenden alten Interessenten, rücksichtlich welcher die Abschätzungsverhandlungen zu Stande gekommen sind, hat die Klassifikation der Gebäude keine Schwierigkeit, und geht Alles nach den Vorschriften des Provinzialreglements.

§. 12.

Insofern aber die vollständige Berichtigung des Abschätzungsgeschäfts bis zum 1. October 1838. nicht möglich gewesen, setzt der Magistrat die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet. Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§. 13.

Spätestens bis zum 1. November 1838. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Berufung auf nochmalige Taxirung (§. 21. des Reglements) dagegen bis zum 10. desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine, angebracht werden.

§. 14.

Bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuersgefahr bisher (§. 14. des Reglements) eine Verpflichtung bestand, muß dieser Umstand von Amtswegen in der letzten Kolonne des Katasters vermerkt und dieser Vermerk daß merk darf dann nicht eher gelöscht werden, als bis entweder nachgewiesen ist, weseidaß kein Realgläubiger, welcher schon vor dem 1. Januar 1839. eingetragen gegebrcwesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungs-Konsens beigebracht ist.

Abla Diese Bestimmung gilt jedoch nur für das erste Sozietätsjahr. Nach auf Ablauf desselben, also mit dem 31. Dezember 1839, fällt, wenn nicht inzwischen tigteraus besonderen Antrag ein ausdrücklicher Vermerk zu Gunsten eines Realberechweg,tigten im Kataster eingetragen worden ist, die Beschränkung von selbst wieder weiteweg, so daß alsdann der reglementsmäßige Austritt aus der Sozietät ohne

§. 15.

Ueberhaupt aber müssen die Magistrate dafür sorgen und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in Stand setzen, daß jedenfalls im Laufe des September-Monats alle die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitende Geschäfte geschlossen und die Verhandlungen so zeitig der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion übersendet werden, daß sie sich längstens den 1. Dezember 1838. in den Händen derselben befinden.

§. 16.

Der Präsident Unserer Regierung zu Merseburg, welcher mit der obern Leitung der Sozietätsangelegenheiten beauftragt ist, hat darüber sorgfältig zu wachen, daß dies Alles zu rechter Zeit gehörig geschehe und der Eröffnung der Anstalt an dem dazu bestimmten Tage kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

§. 17.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, welche im Laufe des Jahres 1839. und 1840. an Gehalten, die in den gewöhnlichen Gehaltsterminen auszuzahlen sind, so wie an Remunerationen, Büreau- und Druckkosten und anderen, der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben, auflaufen, sollen die erforderlichen Summen vorschußweise aus der Hauptkasse Unserer Regierung zu Merseburg verabfolgt werden, und Wir ermächtigen daher den Präsidenten der Regierung, diese Summen, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, aus gedachter Hauptkasse von dem Rendanten der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse gegen dessen, von dem Präsidenten aber zu bescheinigende, Quittungen erheben zu lassen. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung sind Unsern Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen überlassen, und der Präsident hat daher, wenn dergleichen Vorschüsse nöthig werden, an dieselben zu berichten.

§. 18.

Die auf diese Weise geleisteten Vorschüsse müssen jedoch im Laufe des Jahres 1839., 1840. und 1841., jedesmal zu Eindrittheil, der Regierungs-Haupt-Kasse aus der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Kasse vollständig erstattet werden.

So geschehen Berlin, den 5. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.